



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der

BMZ Dieter Fingerle GmbH, nachfolgend „df“ genannt:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Nachfolgende Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Vertragsannahmeerklärungen von df und Grundlage aller Lieferungen und/oder Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) von df. Sie gelten spätestens mit Vertragsabschluss gemäß Art. II Nr. 2 als angenommen. Bei Ergänzungs- und Folgeaufträgen gelten diese Geschäftsbedingungen entsprechend.
2. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers/Auftraggebers (im Folgenden: Vertragspartner) gelten jedoch nur insoweit, als df ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
3. Diese Bedingungen finden gegenüber Verbrauchern keine Anwendung.
4. An den dem Angebot beigefügten Kostenvoranschlägen, Planunterlagen, Zeichnungen, Produktinformationen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich df seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von df Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag df nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Vertragspartners. Diese dürfen jedoch Dritten zugänglich gemacht werden, denen df zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
5. An Software hat der Vertragspartner das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Mit der Entgegennahme von Software und Programmen verpflichtet sich der Vertragspartner, diese ohne die Zustimmung von df weder zu vervielfältigen noch vervielfältigen zu lassen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, freibleibend. Verbindliche Angebote müssen durch den Vertragspartner binnen der im Angebot angegebenen Frist zur Preisgültigkeit angenommen werden.
2. Mündliche oder schriftliche Bestellungen gelten mit Erteilung der schriftlichen Auftragsbestätigung oder Auslieferung der bestellten Liefergegenstände innerhalb angemessener Frist als angenommen.
3. Änderungen der Konstruktion, Ausführung und Montage zwischen Vertragsabschluss und Lieferung bleiben vorbehalten, solange und soweit hierdurch die vom Vertragspartner beabsichtigte Verwendung nicht beeinträchtigt und der Wert der Leistung von df nicht gemindert wird.
4. Für den Umfang der Lieferungen ist das Angebot von df bzw. dessen schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Vertragspartner zumutbar sind.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preisangaben sind freibleibend und verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht, Zollkosten, Porto, Versicherung sowie sonstiger Versandkosten und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Hat df die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Vertragspartner neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkzeugs, sowie Auslösungen.
3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis oder die Vergütung (im Folgenden: Preis) innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung per bargeldloser Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Geschäftskonto von df zu zahlen. Verzugszinsen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
4. df ist berechtigt, dem Vertragspartner für erbrachte Teilleistungen Abschlagszahlungen bis zu einer Höhe von 90% des Vertragsgegenstandes in Rechnung zu stellen. Werden diese Abschlagszahlungen vom Vertragspartner nicht fristgemäß geleistet, so ist df berechtigt, weitere Lieferungen einzustellen bzw. bis zur Zahlung aufzuschieben.
5. Insoweit keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderten Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 6 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

IV. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Vertragspartner steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an der gelieferten Sache verbleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefer-/Werkvertrag bei df.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln. Müssen Inspektions- und/oder Wartungsarbeiten durchgeführt werden, hat der Vertragspartner diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen bzw. ausführen zu lassen.

3. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Vertragspartner df unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, df die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den df entstandenen Ausfall.

4. Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Vertragspartners gegen etwaige Dritte aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner mit Vertragsschluss in Höhe des mit dem Dritten vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an den Lieferanten ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Vertragspartner bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von df, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt.

5. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Vertragspartner wird stets für df vorgenommen. Sofern der Liefergegenstand mit anderen, nicht df gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt df das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes seines Liefergegenstandes zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass der Liefergegenstand als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner df anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Lieferanten verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen von df gegen den Vertragspartner tritt der Vertragspartner auch solche Forderungen an den Lieferanten ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. df nimmt diese Abtretung mit Vertragsschluss an.

6. df verpflichtet sich, den Teil der ihm zustehenden Sicherungsrechte auf Verlangen des Vertragspartners freizugeben, der den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. df steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

VI. Lieferzeiten und Verzug

1. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Klärung aller technischen Details und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Vertragspartner voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn df die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Lieferfrist gilt bei Lieferungen ohne Montage als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zur Abholung bereitgestellt oder einem Versanddienstleister übergeben wird, soweit nicht ausdrücklich Bringschuld vereinbart ist.
3. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt oder ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Betriebsstörungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten oder andere von df nicht zu vertretende Hindernisse zurückzuführen, so verlängern sich die Fristen angemessen.
4. Werden Bereitstellung, Versand oder Zustellung auf Wunsch des Vertragspartners um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Vertragspartner für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Liefergegenstände, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnet werden.

VII. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Vertragspartner über:
 - a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit Bereitstellung/Aussonderung des Liefergegenstandes und/oder Übergabe an den Vertragspartner oder den Frachtführer am Standort von df;
 - b) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage mit der Anlieferung des Liefergegenstandes an den Aufstell- bzw. Montageort.
2. Wenn der Versand, die Zustellung oder die Lieferung aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Vertragspartner aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, zu dem sie ohne die Verzögerung auf ihn übergegangen wäre.

VIII. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Es gelten die Bestimmungen der VOB Teil B, C.
2. Der Vertragspartner hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle Erd-, Bau- und sonstige branchenfremde Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Werkzeuge, und Baustoffe;



- b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Arbeitsbühnen, Hebezeuge und andere Vorrichtungen sowie Hilfs- und Betriebsstoffe;
- c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung;
- d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Werkzeuge, Apparaturen, Materialien, usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen;
- e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

Im Übrigen hat der Vertragspartner zum Schutz des Montagepersonals und des Besitzes von df auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Personals/Besitzes ergreifen würde.

3. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Vertragspartner die nötigen Angaben über die Lage geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen und ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

4. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

5. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebsetzung durch nicht von df zu vertretende Umstände, so hat der Vertragspartner in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von df oder des Montagepersonals zu tragen.

6. Der Vertragspartner hat df auf dessen Verlangen wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebsetzung unverzüglich zu bescheinigen.

7. Verlangt df nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Vertragspartner innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

IX. Entgegennahme

Der Vertragspartner darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

X. Sachmängel

Für Sachmängel haftet df wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von df unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. Für Lieferungen an Verbraucher gelten die gesetzlichen Fristen.

3. Vom Vertragspartner beabsichtigte Nutzungsänderungen des Liefergegenstandes oder Änderungen im Umfeld des Liefergegenstandes, die wesentlichen Einfluss auf diesen haben, sind df unverzüglich anzuzeigen und mit df abzustimmen. Unterlässt der Vertragspartner eine solche Anzeige oder Abstimmung, verliert er jeglichen Haftungsanspruch auf Sachmängel gegenüber df, sofern die Änderungen ursächlich für den Sachmangel sind.

4. Der Vertragspartner hat Sachmängel gegenüber df unverzüglich schriftlich zu rügen.

5. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Vertragspartners in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Vertragspartner kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist df berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen.

6. Zunächst ist df stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Die Frist beträgt mindestens 14 Tage.

7. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Art. XII - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

8. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Vertragspartner oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

9. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Vertragspartners gegen den Lieferant bestehen nur insoweit, als der Vertragspartner mit seinem Abnehmer

keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

10. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Art. XII. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. X geregelten Ansprüche des Vertragspartners gegen den Lieferant und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

XI. Unmöglichkeit und Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Vertragspartner berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass df die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Vertragspartners auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in den von den Vertragsparteien vorgesehenen Zweck eingesetzt werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Vertragspartners zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. VI Nr. 3 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von df erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht df das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will df von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat df dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Vertragspartner eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XII. Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht in den folgenden Fällen:

- a) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird;
- b) in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit der Organe und leitenden Angestellten;
- c) bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- d) bei Mängeln, die df arglistig verschwiegen hat.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet df auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

3. Soweit dem Vertragspartner nach diesem Art. XII Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art. X Nr. 2.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist der Sitz von df.

2. Alleiner Gerichtsstand ist, wenn der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person oder öffentliches Sondervermögen ist, bei allen sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz von df.

3. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XIV. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

BMZ Dieter Fingerle GmbH
Ruiter Straße 70
73760 Ostfildern

Telefon 07158 63388
Telefax 07158 64530
www.bmz-fingerle.de